

Zuchtprogramm für die Rasse

American Curly Horse

ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE E.V. (ZFDP)
Am Allerufer 28
27283 Verden
Telefon: 04231-82892
Telefax: 04231-5780
info@zfdp.de
www.zfdp.de



Zuchtprogramm für die Rasse American Curly Horse

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	4
2.	Geografisches Gebiet	4
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	4
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6.	Selektionsmerkmale	5
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	7
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	8
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	8
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	9
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	10
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	11
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	11
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	11
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	12
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	12
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	12
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	13
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	13
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	13
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	13
11.	Selektionsveranstaltungen	13
	(11.1) Körung.....	13
	(11.2) Stutbucheintragung.....	14
	(11.3) Leistungsprüfungen	14



(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	14
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	15
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	16
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	17
(13.1) Künstliche Besamung	17
(13.2) Embryotransfer	17
(13.3) Klonen	17
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....	17
15. Zuchtwertschätzung	17
16. Beauftragte Stellen.....	17
17. Weitere Bestimmungen	19
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	19
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	19
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	19
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	19
(17.3.2) Zuchtbrand.....	19
(17.4) Transponder	19
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	20
Anlagen	20
Anlage 1 ZVO: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale.....	20
Anlage 3 ZVO: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.....	20



Zuchtprogramm für die Rasse American Curly Horse

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Svenska American Curlyhorse-föreningen, Nicolai Skillerhult, 611 92 Nyköping, Svenska ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Curly Horse führt. Der ZfdP führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.svenskaamericancurlyhorseforeningen.se aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Bundesrepublik Deutschland.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2020):

Stuten: 10 Stuten

Hengste: 3 Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das American Curly Horse ist ein umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für die Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist. Besonders charakteristisch ist das gewellte bzw. gelockte Deck- und Langhaar. Es gibt auch glatthaarige Curlys, die straight curlys genannt werden. Pferdehaarallergiker reagieren in der Regel auf die Fellbeschaffenheit des Curlys nicht und zeigen verringerte bis keine allergischen Reaktionen. Aufgrund dieser besonderen Eignung für Pferdehaarallergiker ist eine möglichst große Typvariation des Curlys erstrebenswert, um alle Reit- und Fahrspordisziplinen abzudecken.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	American Curly Horse
Herkunft	ursprünglich Nordamerika
Besondere Eigenschaft	typisch für das American Curly Horse ist, dass Pferdeallergiker auf diese Rasse verringerte allergische Reaktionen zeigen
Größe	ab ca. 135 cm; dem Typ entsprechend



Fell	gelocktes, gewelltes oder glatthaariges Fell (straight curly)
Farbe	alle Farben, auch Schecken
Typ	Die äußere Erscheinung ist dem jeweiligen Classic-Sportpferde-, Western-, Gangpferde-, Freizeitpferde bzw. Ponytyp entsprechend. Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines korrekten und harmonischen Pferdes/ Ponys mit trockenen und ausdrucksvollen Kopf mit großen, lebhaften und freundlichen Augen, die mandelförmig sein können; nicht zu großen Ohren, einer gut geformten Halsung, einer plastischen Bemuskulung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen, eine etwas kürzere Maulspalte gilt nicht als fehlerhaft
Körperbau	Erwünscht ist ein harmonischer, für Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: ein mittellanger, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, ein adäquat in den Rücken hineinreichender Widerrist; ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine längere, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe mit nicht zu hoch angesetztem Schweif, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand. Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, ausreichend großen Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, wohlgeformten, mittelgroßen Hufen. Außerdem eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk gut gewinkeltes Hinterbein.
Bewegungsablauf / Grundgangarten	Fleißig, taktrein, schwungvoll und raumgreifend. Der Schub soll erkennbar aus der Hinterhand über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.
Interieur, Veranlagung, Gesundheit	
<i>Charakter</i>	Umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für die Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist. Ein guter Charakter und ein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.
<i>Gesundheit</i>	Robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).



Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab (bzw. weitere Gangarten)
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Folgende Rassen/Populationen sind zur Anpaarung zugelassen:

- Quarter Horse, Paint Horse, Appaloosa, Morgan, Mustang (Westerntyp),
- Arabisches Vollblut (Freizeittyp),
- Warmblut*, Englisches Vollblut, Traber** (Sportpferdetyp),
- Deutsches Reitpony (Ponytyp),
- Missouri-Foxtrotter (Gangpferdetyp)

*(Deutsches Pferd, Holsteiner, Hannoveraner, Oldenburger, Westfälisches Reitpferd, Rheinisches Reitpferd, Hessisches Warmblut, Zweibrücker, Badener, Württemberger, Bayer, Mecklenburger, Brandenburger, Sachsen-Anhaltiner, Thüringer, Sachse, Oldenburger Springpferd, Australisches Warmblut, Neuseeländisches Warmblut, Belgien Warmblut, Großbritannien Warmblut, USA-Warmblut, Kanadisches Warmblut, Namibia Warmblut, Selle Francais, Anglo-Normanne, Ungarisches Warmblut, Polnisches Warmblut (Kwlkp), Jugoslawien Warmblut, Dänisches Warmblut, Niederlande Warmblut, Schwedisches Warmblut, Amerikanisches Warmblut, ISAA-Warmblut (Australien), AES-Reitpferd(Anglo-Eur.Stb.), Argentinisches Reitpferd, Österreichisches Warmblut, Ausländisches Pferd, Belgisches Warmblut (sBs), Belgisches Warmblut (BWP), Bulgarisches Warmblut, Brasilianisches Reitpferd, Cleveland Bay, Cavallo Portugues Desport, Cob, Deutsches Edelblutpferd, Deutsches Sportpferd, Estland Sportpferd, Spanisches Sportpferd, Edles Warmblut, Furioso-North-Star, Finnisches Warmblut, Gidran, Gelderländer, Groninger, Hannoveraner GB (BHHS), Hannoveraner NZ (NZHS), Hannoveraner AU (HHSA), Hannoveraner US (AHS), Israelisches Reitpferd, Irish-Draught Horse, Irisches Reitpferd, Irish-Sport-Horse, Italienisches Warmblut, Litauer Warmblut, Lettisches Warmblut, Luxemburgisches Reitpferd, Mexikanisches Reitpferd, Niederländ. Warmblut (KWPN), Niederländ. Warmblut (NRPS), Nonius, Norwegisches Warmblut, Pinto (Typ Hunter), Pinto (Typ Dt. Sportpferd), Scottish Sports Horse, Rheinisches Reitpf. AU (HHSA), Chilenisches Warmblut, Europäisches Reitpferd (EASP), Rheinisches Reitpf. GB (BHHS), Kroatisches



Warmblut, Rheinisches Reitpf. NZ (NZHS), Pinto (Typ Deutsches Reitpferd), Slowenisches Warmblut, Rheinisches Reitpf. US (AHS), Rumänisches Warmblut, Senner, Schweizer Warmblut, Tschechisches Warmblut, Ukrainisches Reitpferd, Südafrikanisches Warmblut, British Warmblood (BWBS), Sport Horse Breeding of GB, Schweizer Zuchtpferd, Zangersheide Reitpferd, Slowakisches Warmblut (CZSB))

** (Deutscher Traber, Amerikanischer Traber, Französischer Traber, Traber, Orlow Traber, Spanischer Traber, Schwedischer Traber)

Anpaarungen von diesen Rassen untereinander sind nicht zugelassen. Pferde der zugelassenen Rassen werden lediglich in das Hengstbuch II/ Stutbuch II für American Curly Horse eingetragen. Sie erhalten einen entsprechenden Vermerk in dem Zuchtbuch.

Nachkommen dieser Rassen sind dann eintragungsfähig in das Hengstbuch I bzw. Stutbuch I, wenn sie nicht mehr als 25% Fremdblutanteil besitzen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)



9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die einen maximalen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von 25% aufweisen,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen.

Alle bis zum 31.12.2008 in Amerika als American Curly Horse registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht voll erfüllen, sind in das Hengstbuch I eintragungsfähig, für diese Pferde und deren Nachkommen gilt ein Bestandsschutz.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen.

Alle bis zum 31.12.2008 in Amerika als American Curly Horse registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht voll erfüllen, sind in das Hengstbuch II eintragungsfähig, für diese Pferde und deren Nachkommen gilt ein Bestandsschutz.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,



- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste auf Antrag frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des American Curly Horse entsprechen,
- die phänotypisch gelockt sind
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die einen maximalen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von 25% aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,



- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen.

Alle bis zum 31.12.2008 in Amerika als American Curly Horse registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht voll erfüllen, sind in das Stutbuch I eintragungsfähig, für diese Pferde und deren Nachkommen gilt ein Bestandsschutz.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen.

Alle bis zum 31.12.2008 in Amerika als American Curly Horse registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht voll erfüllen, sind in das Stutbuch II eintragungsfähig, für diese Pferde und deren Nachkommen gilt ein Bestandsschutz.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Stuten auf Antrag frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des American Curly Horse entsprechen,
- die phänotypisch gelockt sind



- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1 ZVO) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/ oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:



- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.
- r)

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,



- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn



- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) des Zuchtbuches eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 ZVO und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) des Zuchtbuches eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Eine Hengstleistungsprüfung ist zur weiteren Informationsgewinnung über die Leistung des Hengstes erwünscht, jedoch keine Pflicht für die Eintragung in das Hengstbuch I.

Hengste, die gemäß (11.3.1.1) die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Feld- und Kurzprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3 ZVO).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3 ZVO).

Für Hengste der Rasse American Curly Horse sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung EXI - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten (Wesenstest)
- Prüfung DI – 2 Tage Kurzprüfung – Zuchtrichtung Reiten



(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen werden können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Western durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Fahren Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder

die 3malige Platzierung in einer höherwertigen Prüfung der einzelnen Disziplinen.

Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:

- die fünfmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Trail, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse, Working Cowhorse oder
- die zehnmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in der Disziplin Trail.

Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/-ponys anerkannt:

- das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten, wobei keine Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die gemäß (11.3.2.1) die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die LP-Richtlinien der FN.

Für Stuten der Rasse American Curly Horse werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung EXI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten (Wesenstest)

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen werden können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Western durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:



die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Fahren Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder

die 3malige Platzierung in einer höherwertigen Prüfung der einzelnen Disziplinen.

Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:

- die fünfmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Trail, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse, Working Cowhorse
- oder
- die zehnmahlige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in der Disziplin Trail.

Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/-ponys anerkannt:

- das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten, wobei keine Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.



13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches eingetragen und in der äußeren Erscheinung bewertet worden sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1 ZVO).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-	Leistungsprüfung



anhalt.de

E-Mail: stendal@pzvba.de,
www.pferde-sachsen-anhalt.de

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock

E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de,
www.pferdezuchtverband-mv.de

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach

E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,
www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl

E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg

E-Mail: info@pzzst.de
www.pzzst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster

E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.

Landshamer Straße 11, 81929 München

E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf

E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim



E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com,
www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
Am Allerufer 28, 27283 Verden
E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)
- 1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können gemäß B. 11.2.2 den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.



Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.



(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlagen

Anlage 1 ZVO: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de)

Anlage 3 ZVO: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

(Anlage 3 veröffentlicht auf www.zfdp.de)